1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der

Ev.-luth. Kirchengemeinde Lauenförde

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 32 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lauenförde für den Friedhof in Lauenförde am 23.03.2022 folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 20.03.2019 beschlossen:

§ 1
Gebührentarif

Der Gebührentarif in § 6 II. der Friedhofsgebührenordnung vom 20.03.2019 wird wie folgt geändert:

II. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überschüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung	
a. als Erstbestattung	666,40 €
b. als Zweitbestattung	702,10 €
2. für eine Urnenbestattung	190,00 €
3. für eine Kinderbestattung	320,00 €

Im Übrigen bleibt es bei den Gebühren und Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung vom 20.03.2019.

§ 2
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Änderung zur Friedhofsgebührenordnung tritt der Gebührentarif in § 6 II der Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 20.03.2019 außer Kraft.

Lauenförde, den 23.3.2022

Der Kirchenvorstand:

EV.-LUTH. TRINITATIS-GESAMTKIRCHENGEMEINDE SOLLING-WESER

Vorsitzende/r

Kirchenvorsteher/in

Genehmigungsvermerk

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hameln, den 05.04.2022

Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag – gem. § 41 (2) und (5) KKO:

L.S.

Kurz
(Oberkirchenrat)